

Satzung der ESBB

Vorbemerkung

Alle personenbezogenen Formulierungen beziehen sich auf männliche, weibliche und diverse Personen. Für die bessere Lesbarkeit wird in der Satzung die männliche Form gewählt.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Evangelische Sportarbeit Berlin-Brandenburg e. V.“ (Kurzform: ESBB e.V.).
2. Der Sitz des Vereins ist Berlin.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Zweck des Vereins besteht in der Förderung und Ausübung des Breiten-, Ausgleichs- und Freizeitsportes im Bereich der Evangelischen Kirche in BerlinBrandenburg und deren angegliederten Organisationen, in verschiedenen Sportarten vornehmlich Tischtennis, Fußball, Volleyball, Handball und Wandern und ist offen für andere sportliche Disziplinen.
3. Der Verein will über den Sport zu einer sinnvollen Freizeitgestaltung anregen und christliche Gemeinschaft fördern, indem er wettkampfmäßige Turniere für seine Gruppen als Anreiz organisiert und regelmäßige Trainingsangebote fördert. In Zusammenarbeit mit dem Christlichen Verein Junger Menschen (CVJM-Sport) beteiligt sich der Verein an nationalen und internationalen Turnieren.
4. Der Verein sieht seine Aufgabe darin, im sportlichen Bereich die Botschaft des Evangeliums wirksam werden zu lassen.
5. Der Verein ist parteipolitisch ungebunden. Allen Menschen werden gleiche Rechte eingeräumt. Mitgliedschaft und Betätigung sind nicht konfessionsgebunden. Die Herausstellung bzw. Förderung von Spitzensportler*innen wird nicht angestrebt, eine bezahlte sportliche Betätigung wird abgelehnt.
6. Der Verein sieht seine Aufgabe auch im sozial-diakonischen Bereich. Er wendet sich Menschen zu, die schwer in die Gesellschaft integrierbar erscheinen.
7. Der Verein ist Mitglied mit besonderer Aufgabenstellung im Landessportbund.
8. Der Verein duldet keinerlei Gewalt und verpflichtet sich in der Prävention gegen jegliche Art der Gewalt im Sport, hierbei ebenfalls der sexualisierten Gewalt.

§ 3 Gliederung

Für jede Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene in der Haushaltsführung selbständige Abteilung bzw. Fachgruppe gegründet werden

§ 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied kann jede Sportgruppe werden, die einem kirchlichen oder öffentlichen Träger angehört. Die Trägerschaft ist bei Aufnahme nachzuweisen
2. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden⁷
3. Fördermitglied kann jede juristische Person werden, die nicht unter SS 4 1. dieser Satzung fällt.
4. Die Mitgliedschaft ist frei. Der Grundsatz der konfessionellen Unabhängigkeit des einzelnen Mitglieds (SS 2 Satz. 5) berührt nicht die erwünschte Bindung zur Evangelischen Kirche in Deutschland.
5. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung durch den Antragsteller zulässig. Diese entscheidet endgültig.
6. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a. Austritt, der Austritt kann nur zum jeweiligen Jahresende erfolgen.
 - b. Ausschluss, der Ausschluss wird vom Vorstand unter Angaben von Gründen ausgesprochen und muss von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.
 - c. Löschung, die Löschung erfolgt, wenn der Mitgliedsbeitrag länger als 2 Jahre - trotz Zahlungserinnerung — nicht bezahlt wurde.
 - d. Tod oder Liquidation

5 Rechte und Pflichten

1. Alle Mitglieder unterliegen der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
2. Jede Sportgruppe (ordentliches Mitglied) entsendet Delegierte zur Mitgliederversammlung des Vereins, die sämtliche Rechte wahrnehmen. Sollten keine Delegierten der Sportgruppe anwesend sein, verfallen die entsprechenden Rechte.
3. Jede Sportgruppe entsendet pro angefangene 12 Mitglieder in der jeweiligen Sportgruppe einen Delegierten zu der Mitgliederversammlung
4. Jede natürliche Person wird durch sich selbst oder entsprechendem Vonnund vertreten.
5. Jede juristische Person (förderndes Mitglied) hat die Möglichkeit einen Gast zu Entsenden
6. Bei Streitigkeiten aus dem Sportbetrieb unterliegen alle Mitglieder dem Rechtsausschuss bzw. Beschwerdeausschuss

§ 6 Beiträge, Spenden und Haushalt

1. Die Höhe und die Fälligkeit der Beiträge werden in der Finanzordnung wiedergegeben. Änderungen an der Finanzordnung unterliegen der einfachen Mehrheit und können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwilschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Vorstände und Mitglieder haben einen Anspruch auf Ersatz von ihnen entstandenen, angemessenen Auslagen und Aufwendungen, die sie im Auftrag oder / und im Namen des Vereins nach Genehmigung verauslagt habe.
5. Vorstände und Mitglieder des Vereins können im Rahmen gesetzlicher Möglichkeiten angemessene Vergütungen für ihre Tätigkeiten erhalten. Das betrifft auch pauschale Tätigkeitsvergütungen im Sinne des Nr. 26, 26a und 26b EstG. Über Umfang und Höhe sind in der Finanzordnung geregelt.

§ 7 Verwaltungsorgane

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Ausschüsse

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Diese ist zuständig für:
 - a. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - b. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 - c. Entlastung und Wahl des Vorstandes
 - d. Wahl der Kassenprüfer
 - e. Beschlussfassung über die Finanzordnung
 - f. Satzungsänderungen
 - g. Beschlussfassung über Anträge
 - h. Entscheidung über die Berufung gegen den ablehnenden Entscheid des Vorstandes nach 4 Satz 5
 - i. Anregung zur Bildung eines Ausschusses durch den Vorstand
 - j. Auflösung des Vereins
 - k. Beschlussfassung über die Anzahl und Wahl der Beisitzer zum Vorstand gem. 10 Satz I e.
2. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender schriftlicher Tagesordnung einzuberufen, wenn es der Vorstand für erforderlich betrachtet oder 25 % der Mitglieder beantragen.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich (per Post oder per Email) durch den Vorstand. Zwischen dem Tage der Veröffentlichung der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen, höchstens vier Wochen liegen. Die Einladung muss eine Tagesordnung enthalten. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen oder Ergänzungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der

abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von einem Mitglied beantragt wird.

6. Anträge können gestellt werden:
 - a. von jedem Mitglied
 - b. vom Vorstand
 - c. von den Abteilungen bzw. Fachgruppen.
7. Anträge auf Satzungsänderungen müssen vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich in der Geschäftsstelle des Vereins eingegangen sein.
8. Über Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens sieben Tage vor der Versammlung schriftlich in der Geschäftsstelle des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer Zweidrittelmehrheit bejaht wird.
9. Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das durch den Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden muss.
10. Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung in einer Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand.
11. Der Vorstand kann Beschlüsse der Mitgliederversammlung auch im schriftlichen Verfahren einholen. Beschlüsse im schriftlichen Verfahren sind angenommen, wenn mindestens 51 % aller Mitglieder des Vereins schriftlich zustimmen. Schreibt die Satzung ein höheres Quorum als die einfache Mehrheit vor, ist der Beschluss nur angenommen, wenn eine %-Zahl aller Mitglieder dem Beschluss zustimmt, die dem für den Beschluss erforderlichem Quorum entspricht.
12. Die Mitgliederversammlung ist als Präsenzversammlung durchzuführen, soweit dies von einem Mitglied beantragt wird und den aktuellen Rechtsvorschriften des jeweiligen Bundeslandes entspricht

9 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Das Rede- und Antragsrecht der ordentlichen Mitglieder, sowie aktive und passive Wahlrecht wird nur persönlich ausgeübt.
2. Das Rederecht des fördernden Mitgliedes kann nur persönlich durch den entsandten Gast ausgeübt

10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a. dem Vorsitzenden
 - b. dem stellvertretende/n Vorsitzenden
 - c. dem Kassenwärt
 - d. dem Schriftführer
 - e. bis zu einer durch die Mitgliederversammlung festzulegenden ungeraden Anzahl an Beisitzern.

2. Zu den Vorstandssitzungen werden mit beratender Stimme eingeladen:
 - a. der Sportbeauftragte der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg und schlesische Oberlausitz (EKBO)
 - b. der Sportreferent*in des CVJM Gesamtverband in Deutschland (CVJM Sport)
 - c. der Sportbeauftragte des CVJM-Ostwerk e.V., sofern dieser nicht in Personalunion der Vorsitzende der ESBB ist,
 - d. vom Vorstand berufene Personen mit Fachkompetenz
3. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit die seines Vertretung . Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen bzw. Fachgruppen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Verein gibt sich eine Geschäftsordnung.
4. Vorstand im Sinne des 26 BGB sind: die Personen gem. 510 Satz 1. a bis c
Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch mindestens zwei dieser drei genannten Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.
5. Verbindliche Erklärungen dürfen nur im Einvernehmen mit den übrigen Vorstandsmitgliedern abgegeben werden.
6. Im Rahmen der Vorstandsarbeit hat sich der Vorstand um Informationsweitergabe auch über die ESBB-Sportangebote in digitaler oder analoger Form zu bemühen.
7. Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Ein anderes Vorstandsmitglied kann von ihm mit der Leitung beauftragt werden.
8. Der Vorstand wird jeweils für zwei Jahre gewählt.

11 Ausschüsse

1. Ausschüsse bestehen aus mindestens drei Mitgliedern, die nach Möglichkeit nicht dem Vorstand angehören.
2. Ein Beschwerdeausschuss bzw. Rechtsausschuss ist unbedingt zu bilden.

§ 12 Kassenprüfer

1. Es sind mindestens zwei Kassenprüfer zu wählen. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen.
2. Das Ergebnis jeder Prüfung ist dem Vorstand mitzuteilen. Der abschließende Kassenprüfbericht wird der Mitgliederversammlung bekanntgegeben. Aufgrund dieses Berichtes wird über die Entlastung des Vorstandes entschieden

§ 13 Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür besonders einberufene Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen und zu protokollieren.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen zu 50 % an den Landessportbund Berlin e. V. und zu 50 % an den CVJM Gesamtverband in Deutschland e. V., oder den jeweiligen Nachfolgeorganisationen, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke im Bereich des Sportes zu verwenden haben

§14 Inkrafttreten

1. Die vorstehende fünfte Fassung der Satzung basiert auf der Urfassung, die von der Mitgliederversammlung am 4. Juni 1999 beschlossen wurde.
2. Änderungsbeschlüsse vom 26.03.2003, 16.02.2005, 18.01.2012 und letztmalig am 15.11.2023